

ist eine direkte staatliche Einflußnahme ausgeschlossen. Diese Unterschiede müssen bei der Regelung der Ware-Geld-Beziehungen innerhalb der sozialistischen Wirtschaft sowie der Beziehungen, an denen Bürger beteiligt sind, berücksichtigt werden, ohne daß dabei der einheitliche gesamtwirtschaftliche Charakter des sozialistischen Reproduktionsprozesses auseinandergerissen wird. Es geht also um die Einheitlichkeit in den Grundfragen bei gleichzeitiger weitestgehender Differenzierung in den Einzelheiten.

Das neue Vertragsgesetz steht deshalb vom Prinzip her nicht im Gegensatz zur sowjetischen Zivilgesetzgebung. Bekanntlich regeln die sowjetischen Grundlagen der Zivilgesetzgebung und die Zivilgesetzbücher der einzelnen Unionsrepubliken alle zivilrechtlichen Vermögensverhältnisse der Bürger und der Betriebe umfassend. Diese umfassende Regelung bedeutet jedoch auch dort keine unterschiedslose, undifferenzierte Anwendung der einzelnen Zivilrechtsinstitute auf die Vermögensbeziehungen der Bürger und Betriebe. Den unterschiedlichen Bedingungen und Erfordernissen wird insofern Rechnung getragen, als die Besonderheiten und Abweichungen für einzelne Bereiche in den jeweiligen Abschnitten oder Artikeln der Gesetzbücher geregelt werden<sup>11</sup>.

Der theoretische Ausgangspunkt ist also in der UdSSR und in der DDR derselbe; es wurden lediglich unterschiedliche praktische Schlußfolgerungen gezogen. Das Ziel der Regelung ist in beiden Ländern gleich: das Recht zu einem wirksamen Instrument bei der Festigung und Entwicklung der Vermögensverhältnisse in der sozialistischen Gesellschaft zu machen.

Bei der Ausarbeitung des neuen Vertragsgesetzes wurde von dem untrennbaren Zusammenhang zwischen den zivilrechtlichen Beziehungen und den auf sie einwirkenden Maßnahmen der Planung und Leitung ausgegangen. Es mußten Beziehungen staatsrechtlicher und zivilrechtlicher Natur normiert werden. Das Vertragsgesetz war seinem Inhalt und seinem Umfang nach so auszugestalten, daß es die durch die Organisierung der wechselseitigen Beziehungen zwischen den Betrieben erforderlichen zivilrechtlichen Normen nach Möglichkeit vollständig erfaßt und auch die planmäßigen Voraussetzungen für die Gestaltung dieser Beziehungen enthält. Die Neuregelung mußte ein in sich geschlossenes und in sich verständliches Gesetz sein, das für die Wirtschaftsfunktionäre eine Anleitung zum Handeln ist.

Die sozialistischen Betriebe sind durch das alleinige Eigentumsrecht des Staates an den Produktionsmitteln zu einem einheitlichen Produktionsorganismus vereint. Dieser Ausgangspunkt ist nicht nur entscheidend für die Funktion des Wirtschaftsvertrages, der als notwendige Form des gemeinsamen Handelns der Betriebe bei der Organisierung ihrer vielfältigen und engen Produktionszusammenarbeit bestimmt werden kann, sondern auch für die Leitung des einheitlichen Produktionsorganismus im Rahmen des staatlichen Eigentums. Bei der Organisierung der Zusammenarbeit der sozialistischen Betriebe geht es um die planmäßige Organisierung der arbeitsteiligen Produktion und um die Ausnutzung der Ware-Geld-Beziehungen.

Das Verhältnis zwischen dem Vertragsgesetz und dem künftigen Zivilgesetzbuch

Dem Vertragsgesetz liegt die Konzeption zugrunde, daß das Zivilrecht einen einheitlichen Gegenstand besitzt: die Vermögensverhältnisse, die auf den Ware-Geld-Beziehungen beruhen. Das neue ZGB wird das grundlegende zivilrechtliche Gesetz sein. Es hat die Aufgabe,<sup>11</sup>

<sup>11</sup> Vgl. S. S. Alexejew, Das Zivilrecht in der Periode des umfassenden Aufbaus des Kommunismus, Berlin 1964, S. 61 ff.

diesen einheitlichen Gegenstand zur Geltung zu bringen. Wenn es auch nicht alle zivilrechtlichen Beziehungen umfassend regeln kann, so müssen doch die für alle Zivilrechtsverhältnisse gemeinsamen Grundsätze im ZGB ihren Niederschlag finden. In diesem Zusammenhang wird deutlich, daß unser Vertragsgesetz nicht — wie etwa das Wirtschaftsgesetzbuch der CSSR — eine vollständig außerhalb des Zivilrechts stehende Kodifikation ist. Durch den Gegenstand der Regelung im Vertragsgesetz ist bereits Klarheit darüber erzielt worden, daß die grundsätzlichen und damit alle vermögensrechtlichen Beziehungen umfassenden Fragen, insbesondere die Rechtsstellung der Bürger und der juristischen Personen sowie das Eigentumsrecht, im ZGB zu regeln sind.

Die schuldrechtlichen Beziehungen innerhalb der Wirtschaft sind dagegen nahezu vollständig im Vertragsgesetz erfaßt. Das Vertragsgesetz regelt nicht nur spezifische Fragen des Besonderen Teils des Schuldrechts, sondern auch des Allgemeinen Schuldrechts. Hierzu zählen das Zustandekommen der Verträge, die Änderung und Aufhebung der Verträge, der Inhalt der Verträge, die Verantwortlichkeitsregelung für Pflichtverletzungen u. a.<sup>12</sup> § 2 VG weist darauf hin, daß das Allgemeine Zivilrecht ergänzend anzuwenden ist, wenn im Gesetz und seinen Durchführungsverordnungen spezielle Vorschriften nicht enthalten sind. Ebenso wird in den Allgemeinen Teil des Schuldrechts des neuen ZGB eine Regelung aufzunehmen sein, daß — soweit Schuldrechtsverhältnisse in speziellen gesetzlichen Bestimmungen geregelt sind — diese den Bestimmungen des ZGB Vorgehen.

Der sachliche Geltungsbereich des Vertragsgesetzes erstreckt sich auf alle wechselseitigen Beziehungen der Betriebe im Rahmen der zwischenbetrieblichen Kooperation. Die Aufzählung im § 1 ist lediglich beispielhaft; sie hat den Zweck, die volkswirtschaftlich bedeutsamsten Kooperationsbeziehungen herauszustellen und auf die Anwendung des Vertragssystems in diesen Bereichen besonders zu orientieren<sup>13</sup>. Neu im Vergleich zum Vertragsgesetz von 1957 ist, daß der sachliche Geltungsbereich nicht mehr auf solche wechselseitigen Beziehungen der Betriebe beschränkt ist, die auf Grund staatlicher Aufgaben abzuwickeln sind. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Vorschriften des Vertragsgesetzes ausschließlich nach dem Adressatenprinzip anzuwenden sind.

Zur Anwendung der Normen des Allgemeinen Zivilrechts auf Kooperationsbeziehungen

Das Vertragsgesetz regelt nicht die Rechtsverhältnisse, die mit der Stellung der sozialistischen Betriebe als juristische Person zusammenhängen, und auch nicht den Komplex des Eigentumsrechts. Beide Bereiche gehören in das künftige ZGB.

Die Rechtsstellung der sozialistischen Betriebe ist so zu regeln, daß die Betriebe größtmögliche Selbständigkeit besitzen und sich ihre Rechte, aber auch ihre Pflichten erweitern, damit sich auf diese Weise die Initiative der Betriebskollektive voll entfalten kann. Dabei wird sich das ZGB auf die Fixierung derjenigen Regelungen beschränken, die für die Teilnahme der juristischen Personen am Zivilrechtsverkehr notwendig sind. Die inneren Verhältnisse, die Entstehung, Struktur und Aufgabenstellung der verschiedenen juristischen Personen weisen so vielfältige Besonderheiten auf, daß im ZGB selbst nur eine weitgehend abstrakte Regelung

<sup>12</sup> Anderer Auffassung noch Ranke, „Zu einigen konzeptionellen und methodologischen Fragen der Zivilgesetzgebung“, Staat und Recht 1964, Heft 12, S. 2087 ff. (2093); dagegen bereits Spitzner, a. a. O., S. 197.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu auch Drews, „Der Geltungsbereich des Vertragsgesetzes“, Vertragssystem 1965, Heft 4/5, S. 132 ff.